

Sitzung vom 10. September 2020

I **Anfrage an die Gemeindeversammlung vom 10. September 2020 betreffend Schulkonflikt**

16 Gemeindeorganisation
16.04.10 Initiativen, Anfragen

Ausgangslage

#resethorgen, in Vertretung durch die Mitglieder Diana Morini, Schwanengasse 3 und Marco Creola, Haldenweg 6, Horgen, haben folgende Anfrage gemäss § 17 des Gemeindegesetzes zuhanden der Gemeindeversammlung gestellt:

Kosten bzgl. Schulstreit

Im Verfahren gegen die Schulpräsidentin engagierten sowohl der Gemeinderat als auch die Schulpflege je einen Anwalt und für die "Rücktritts"-Pressekonferenzen einen externen Kommunikationsberater.

1. Wie hoch belaufen sich die bis heute angefallenen Anwalts- und PR-Kosten beider Gremien?
2. Darf die Schulpräsidentin, die durch den Beschluss des Bezirksrates entlastet wurde, ihre Anwaltskosten auch über die Gemeinde abrechnen?
3. Falls nicht, wieso bezahlen die Mitglieder des Gemeinderats und der Schulpflege die verursachten Kosten nicht aus eigener Tasche?

Verletzung des Sitzungsgeheimnisses

Gemeinderat Joggi Riedtmann hat nach dem Bezirksratsbeschluss in einer Stellungnahme vom 15. Juni 2020 das Abstimmungsverhalten der Schulpräsidentin veröffentlicht. Mit der Verletzung des Sitzungsgeheimnisses, was einer Ordnungswidrigkeit gleichkommt, sendet der Gemeinderat eine gefährliche Botschaft an zukünftige Behördenmitglieder.

4. Wie stellt der Gemeinderat sicher, dass zukünftig bei Sitzungen wieder frei und unbefangen abgestimmt werden darf?

Maulkorb bzgl. "Weckruf 2"

Horgner LehrerInnen wollten – als Antwort auf den vom Gemeinderat verfassten "Weckruf" vom 10. März 2020 – ihrerseits einen "Weckruf 2" veröffentlichen. Auf Anordnung der Behörden musste das Schreiben zurückgezogen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso bei einem seit mehreren Monaten andauernden Konflikt Direktbetroffene ihre Meinung nicht kundtun dürfen. Dabei wäre das Interesse der Öffentlichkeit und insbesondere der Eltern sehr gross, dass auch die LehrerInnen und SchulleiterInnen zu Wort kommen.

5. Wieso darf die Bevölkerung nicht erfahren, dass die SchulleiterInnen und LehrerInnen die Zusammenarbeit mit der Schulpräsidentin als positiv wahrnahmen und den von ihr initiierten Aufbruch begrüssen?

Strategie des Gemeinderats im Schulstreit

Obwohl das Verfahren beim Bezirksrat noch hängig war, machte der Gemeinderat wiederholt öffentlich Stimmung gegen die Schulpräsidentin. Die immer gleichen Anschuldigungen gegen dieselbe Person trugen nicht zu einer Deeskalation der Situation bei. Das Ziel dieser Kommunikationsstrategie schien einzig, die Schulpräsidentin mittels öffentlichem Druck zum Rücktritt zu bewegen.



6. Welches Verständnis von Konfliktlösung liegt dieser Strategie zugrunde?

Nach den abgelehnten Rücktrittsgesuchen der drei Gemeinderatsmitglieder beruht nun gemäss diversen Medienmitteilungen, Zeitungsartikeln und persönlichen Stellungnahmen die Hoffnung auf dem Beschluss des Regierungsrates.

7. Erwartet der Gemeinderat die Amtsenthebung der Schulpräsidentin durch den Regierungsrat? Dies wäre ein Eingriff historischen Ausmasses in die demokratischen Rechte der Horgner Bevölkerung.
8. Was gedenkt der Gemeinderat zu unternehmen, falls der Beschluss des Regierungsrates denjenigen des Bezirksrates stützt?

Massnahmen zur Verbesserung der Situation bzgl. Schulstreit

In diversen Medienmitteilungen und Zeitungsartikeln wurde über eine angeblich durchgeführte Mediation zwischen der Schulpräsidentin und dem Gemeinderat berichtet.

9. Welche konkreten Massnahmen wurden aus dieser Mediation zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit der Schulpräsidentin eingeleitet und durchgeführt?
10. Welche Veränderungen resultierten daraus?

Wir danken Ihnen für die Beantwortung unserer Fragen.

Der Gemeinderat beantwortet die Fragen wie folgt:

Kosten bzgl. Schulstreit

1. Die bis heute angefallenen Anwalts- und Medienberater-Kosten von Gemeinderat und Schulpflege belaufen sich auf Fr.126'000.00. Dies Stand Ende August 2020.
2. Die Schulpräsidentin hat sich als erste und ohne Rücksprache mit den Behörden anwaltschaftlich vertreten lassen. Der Gemeinderat hat dies im Rahmen des Schriftverkehrs zwischen dem Bezirksrat und dem Gemeinderat zur Kenntnis nehmen müssen. Entsprechend besteht kein Anlass oder Anspruch, diese Kosten der Gemeinde zu belasten.
3. Die beiden Behörden, d.h. die Schulpflege wie auch der Gemeinderat, haben sich erst aufgrund des unter Ziff. 2 genannten Schritts der Schulpräsidentin gezwungen gesehen, sich zur Wahrung des öffentlichen Interesses der Gemeinde professionell und anwaltschaftlich vertreten zu lassen.

Verletzung des Sitzungsheimnisses

4. Sowohl die Behörden wie auch deren einzelne Mitglieder bewegen sich auf einem Grat zwischen Schweigepflicht und der Pflicht zur öffentlichen Information. Während des laufenden aufsichtsrechtlichen Verfahrens waren den Behörden bezüglich der Information der Öffentlichkeit weitgehend die Hände gebunden. Das hat die Schulpräsidentin allerdings nicht gehindert, der Zürichsee-Zeitung noch vor dem Entscheid des Bezirksrates ein langes Interview zu ihrer Sicht des Konfliktes zu gewähren. Erst nachdem dann der unverständliche Entscheid des Bezirksrates vorlag, hat sich der betreffende Gemeinderat dazu entschieden, dem berechtigten Bedürfnis und der Pflicht zur öffentlichen Information den Vorrang zu geben. Als eines von vielen Beispielen hat er dafür die Abstimmung über den Schulhausneubau in der Allmend gewählt, da die Schulpflege diesen bestellt und der Vorlage auch zugestimmt hatte, die Schulpräsidentin aber im Gemeinderat in grober Verletzung der Kollegialität ihre persönliche Meinung über das Abstimmungsergebnis in der Schulpflege gestellt hat. Es handelt sich hier um einen seltenen Einzelfall

des Vorrangs des öffentlichen Informationsrechts vor der behördlichen Schweigepflicht. Eine derartige Ausnahmesituation kann deshalb nicht als relevanter, das Abstimmungsverhalten beeinflussender Faktor bezeichnet werden. Unsere Behördenmitglieder konnten immer und können auch weiterhin frei und ohne Druck oder Angst abstimmen.

Maulkorb bzgl. "Weckruf 2"

5. Selbstverständlich darf die Bevölkerung erfahren, was Bürgerinnen und Bürger, auch wenn sie eine Funktion in der Schule bekleiden, über die Schulpräsidentin und den mit ihr verbundenen Konflikt denken, sofern sie das ausserhalb der Schule tun. Alle Angestellten der Schule behalten ihre umfassenden politischen Rechte. Allerdings dürfen sie diese gemäss Schulgesetz nicht in Ausübung oder im Namen ihrer Schulfunktion ausüben. Die Schule und ihre Vertreter haben sich offiziell politisch neutral zu verhalten, um eine Verpolitisierung der Schule zu vermeiden. Das ist letztlich im Interesse aller Beteiligten und des Schulfriedens. Der Gemeinderat, verwahrt sich deshalb dezidiert gegen den Vorwurf, die Schulpflege habe einer Gruppe von Lehrerinnen und Lehrern einen «Maulkorb» verpasst. Das Gegenteil ist der Fall: Die Betroffenen aus Schulleitung und Lehrerschaft hätten wissen müssen, dass sie mit ihrer politischen Stellung- und Parteinahme gegen das Schulgesetz verstossen. Die Schulpflege hat hier lediglich auf die Einhaltung des Gesetzes gepocht, wonach die Schule nicht politisch agieren dürfe und auch nicht die Kanäle der Schule für die Verbreitung politischer Manifeste missbraucht werden dürfen. Ebenso irreführend ist die Aussage, «die» SchulleiterInnen und LehrerInnen hätten sich quasi geschlossen hinter die Schulpräsidentin gestellt: längstens nicht alle Schulpersonen der besagten Schuleinheit waren bereit, das besagte Manifest zu unterzeichnen.

Bei dieser Gelegenheit muss auch Marco Creola als einem der offiziellen Vertreter von Reset als Fragesteller gesagt werden, dass es alles andere als «fair» ist, in seinem Leserbrief v. 31. August die in dieser Anfrage erwähnten Vorfälle als «gravierende Missstände» bei Gemeinderat und Schulpflege zu qualifizieren, ohne die heutigen Antworten des Gemeinderats darauf abzuwarten. Das kommt einer Vorverurteilung gleich und spricht gegen das Etikett von Reset, «fair und unabhängig» zu sein.

Strategie des Gemeinderats im Schulstreit

6. Der Strategie von Gemeinderat und Schulpflege liegt folgendes Verständnis von Konfliktlösung eigener Probleme zu Grunde: 1. Probleme und Konflikte frühzeitig erkennen und deeskalieren. 2. Diese transparent benennen, in den zuständigen Gremien besprechen und gemeinsam zielführende Lösungsansätze definieren und vereinbaren. 3. Sich im Bewältigen von Problemen gegenseitig unterstützen, allerdings unter Einforderung der vereinbarten Eigenleistung und Eigenverantwortung. 4. Falls dies nicht zu einer Lösung oder Verbesserung führt: Gründe dafür eruieren, allenfalls unter Beizug einer externen Stelle. 5. Falls Reflexionsfähigkeit, Einsichtsbereitschaft oder Lösungskompetenz einseitig fehlen oder verweigert werden, folgen Ermahnung und letztendlich aufsichtsrechtliche Schritte. 6. Die Öffentlichkeit hat ab spätestens diesem Zeitpunkt ein Anrecht darauf, informiert zu werden. Die Behörden haben eine entsprechende Informationspflicht.
7. Sowohl Gemeinderat wie Schulpflege erwarten von den Aufsichtsbehörden, dass diese innert nützlicher Frist aktiv werden, ein umsichtiges Verfahren professionell

führen und dann lösungsorientiert entscheiden, dies unter Ausschöpfung ihres gesetzlichen Ermessens- und Handlungsspielraums. Der Bezirksrat hat uns diesbezüglich durchs Band enttäuscht, weshalb beide Gremien den Beschluss an die nächste Instanz, den Regierungsrat weitergezogen haben. Das Gemeindegesetz sieht eine Amtsenthebung ausdrücklich als Lösungsmöglichkeit vor, sofern die Amtsinhaberin wiederholt ihre Amtspflichten verletzt und sofern diese Massnahme als im öffentlichen Interesse erscheint. In einem vergleichbaren Fall hat vor wenigen Monaten eine Aufsichtsbehörde eine vom Volk gewählte Friedensrichterin ihres Amtes enthoben, weil sie wiederholt Termine nicht eingehalten hat.

8. Fragen des weiteren Vorgehens stellen sich dann, wenn der Entscheid des Regierungsrates vorliegt. In der Zwischenzeit vertraut der Gemeinderat darauf, dass der Regierungsrat zu einem realistisch-hilfreichen, den Konflikt lösenden Entscheid gelangen wird.

Massnahmen zur Verbesserung der Situation bzgl. Schulstreit

9. Der Gemeindepräsident sowie der Gemeinderat haben seit Amtsantritt in verschiedener Hinsicht das Gespräch mit der Schulpräsidentin immer wieder gesucht. Die Schulpräsidentin erwies sich dabei leider regelmässig als beratungsresistent und uneinsichtig. Nur ihre Ansicht, ihr eingeschlagener Weg stand und steht noch heute im Mittelpunkt ihres Handelns oder vielmehr Denkens. Somit verlief auch eine professionell begleitete, durch den Gemeinderat initiierte Mediation zwischen der Schulpräsidentin und den Behördenvertretungen des Gemeinderats und der Schulpflege letztendlich erfolglos.
10. Wie bereits anlässlich der Anfrage an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2019 beantwortet, sind Gemeinderat und Schulpflege in der Folge aufgrund der festgestellten Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Schulpräsidentin beim Bezirksrat vorstellig geworden. Die daraufhin eingeleiteten Massnahmen und Veränderungen erfolgten – und das soll hier klar gesagt werden - primär auf Empfehlung des Bezirksamts. Im Zentrum stand und steht die Handlungsfähigkeit der Schulpflege und die Aufrechterhaltung eines ordentlichen Schulbetriebs.